



Reisekostenordnung

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Kassenprüfer des Kreisfeuerwehrverbandes Sömmerda e.V. sowie des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
2. Die Ordnung regelt ferner die Erstattung von:
 - a) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen und
 - b) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 Nr. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
2. Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Vorstand oder vom Geschäftsführer schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommen.
3. Dienstort im Sinne dieser Ordnung ist der Wohnort der ehrenamtlichen Mitglieder der in § 1 Nr. 1 genannten Verbandsgremien.
4. Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten an Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Vorstand oder dem Geschäftsführer angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.



5. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft erledigt wird.

Dienstgeschäft ist die konkrete Aufgabe des Dienstreisenden für den Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

1. Der Dienstreisende kann Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen beanspruchen. Die Reisekostenvergütung kann nur im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes gewährt werden.
2. Art und Umfang bestimmt ausschließlich das Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz – ThürRKG) in der jeweiligen aktuellen Fassung mit Maßgabe der in dieser Ordnung festgeschriebenen Änderungen bzw. Ergänzungen.
3. Zuständige Behörde im Sinne des Thüringer Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter ist der Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V.
4. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch zum **15.12.** des Geschäftsjahres, in dem die Dienstreise oder der Dienstgang stattfanden, beim Geschäftsführer unter Verwendung des Antragsformulars in der aktuell gültigen Form abzurechnen.

§ 4 Erhebliche dienstliche Gründe

Erhebliche Gründe im Sinne des Thüringer Reisekostengesetzes werden durch den Vorstand oder den Geschäftsführer anerkannt. Die Beantragung der Anerkennung durch den Antragsteller und die Anerkennung durch den Vorstand oder Geschäftsführer haben schriftlich zu erfolgen.



§ 5 Folgende Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes finden beim Kreisfeuerwehrverband Sömmerda e.V. keine Anwendung:

- § 8 (Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort)
- § 9 (Aufwands- und Pauschalvergütung)
- § 11 (Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen)
- § 12 (Auslandsdienstreisen)
- § 14 (Trennungsgeld)
- Vierter Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ist in der Neufassung vom **20.06.2014** gültig.

Sie ersetzt die bisherigen Regelungen über Reisekosten.

Die Änderung oder Aufhebung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Anfragen, die auf Beschluss des Vorstandes geändert werden können.